S 28 SO 6390/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kein Anspruch eines Sozialhilfeempfängers auf (darlehensweise) Übernahme der Kosten für die Renovierung einer im Eigentum der Ehefrau stehenden vermieteten Immobilie.
Normenkette	SGB 12 § 35 Abs 2 SGB 12 § 37 SGB 12 § 37a SGB 12 § 73

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 6390/18
Datum	04.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2598/21
Datum	17.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 4.Â Juli 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt vom Beklagten die GewÃ¤hrung eines Darlehens in HÃ¶he von 6.000,00Â â□¬ fÃ¼r die Instandsetzung einer im Eigentum seiner Ehefrau stehenden Immobilie in W.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger steht beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII). Er lebt mit seiner Ehefrau in einer gemeinsamen Wohnung (zwischenzeitlich) in der C-StraÃe in W1.

Im Eigentum der Ehefrau des KlÃ¤gers steht ein GrundstÃ¼ck in W mit einem Wohnhaus und einem Bungalow (Gartenhaus). Das GrundstÃ¼ck ist Teil einer Erbmasse. Die Ehefrau ist ausweislich des Testamentes Vorerbin, der KlÃ¤ger Nacherbe und Testamentsvollstrecker. Das Wohnhaus wurde seit 2016 dauerhaft vermietet. Die Mieterin verlieÃ das Wohnhaus zum 1.Â Januar 2018. Seit dem 1.Â Juli 2018 ist das Haus erneut vermietet (siehe Bl.Â 393 Verwaltungsakte âÂ VA -).

Mit Schreiben vom 19.Â Juni 2018 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten ein Darlehen in HÃ¶he von (zunÃ¤chst) 5.000,00Â â¬ zum Zwecke der Renovierung des Wohnhauses in W. Die Mieterin habe das Wohnhaus in sehr schlechtem Zustand hinterlassen, eine Renovierung sei notwendig. Der KlÃ¤ger legte hierzu auch eine Reihe von Rechnungsunterlagen vor.

Mit Bescheid vom 20.Â August 2018 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab (Bl.Â 396 VA). Eine Rechtsgrundlage sei fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch nicht ersichtlich.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 1.Â September 2018 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.Â Oktober 2018 (Bl.Â 401 VA) zurÃ¼ckwies. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, nach Â§Â 10 Abs.Â 1 SGBÂ XII kÃ¶nnten Sozialhilfeleistungen als Dienstleistungen, Geldleistungen oder als Sachleistungen erbracht werden. Als Geldleistung in diesem Sinne sei auch ein Darlehen anzusehen, das dem Nachfragenden als Geldbetrag zugewandt werde. Das Darlehen sei damit neben der nicht rÃ¼ckzahlbaren Beihilfe eine Geldleistung entsprechend Â§Â 10 Abs.Â 1 SGBÂ XII, die jedoch nur fÃ¼r ausdrÃ¼cklich geregelte Lebenssachverhalte nach dem SGBÂ XII in Frage komme. Sozialhilfedarlehen bedÃ¼rften folglich grundsÃ¤tzlich einer gesetzlichen ErmÃ¤chtigung. Ein Darlehen zum Erhalt oder der Verbesserung einer nicht selbst bewohnten Immobilie sehe das SGBÂ XII aber gerade nicht vor. Ein dahingehender Rechtsanspruch des KlÃ¤gers sei daher nicht ersichtlich. Ein Darlehen kÃ¤me danach allenfalls unter eng begrenzten Voraussetzungen zum Erhalt eines selbst genutzten Eigenheimes in Frage. Weder das Wohnhaus noch der Bungalow in W wÃ¼rden aber vom KlÃ¤ger und seiner Ehefrau bewohnt oder sollten von ihnen bewohnt werden. Abgesehen davon werde vom KlÃ¤ger nach wie vor bestritten, dass die Mieteinnahmen aus der Immobilie in W Ã¼berhaupt bei der LeistungsgewÃ¤hrung an ihn berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14.Â November 2018 Klage zum Sozialgericht (SG) Stuttgart erhoben. Im Wesentlichen hat er bereits wie im Widerspruchsverfahren vorgetragen und nunmehr allerdings unter Vorlage entsprechender Handwerkerrechnungen ein Darlehen in HÃ¶he von 6.000,00Â â¬ beantragt.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen und ergÃ¤nzend darauf verwiesen, dass es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei, SanierungsmaÃnahmen fÃ¼r ein nicht selbst genutztes Haus, insbesondere ein nicht im Eigentum des Leistungsbeziehers stehendes Haus zu finanzieren.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4.Â Juli 2021 abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die hier vom KlÃ¤ger letztlich beim auch Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SG erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft sei, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Beklagte habe vielmehr den Antrag zutreffend abgelehnt, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Darlehens in HÃ¶he von 6.000,00Â â¬ habe. Ein Anspruch auf die DarlehensgewÃ¤hrung sei nach allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen nicht gegeben.
So ergebe sich insbesondere ein Anspruch nicht aus Â§Â 37 SGB�â XII. Danach sollten, sofern im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kÃ¶nne, auf Antrag hierfÃ¼r notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Zwar habe der KlÃ¤ger einen entsprechenden Antrag gestellt, jedoch habe es sich hierbei bereits nicht um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf gehandelt. Nach Â§Â 27a Abs.Â 1 SatzÂ 1 sowie SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 SGBÂ XII umfasse der fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von warmen Wasser entfallenden Anteile, persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen Lebens gehÃ¶rten in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Nach Â§Â 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) gliedere sich die Regelbedarfsleistung in mehrere Untergruppen und umfasse Nahrungsmittel, alkoholfreie GetrÃ¤nke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, HaushaltsgerÃ¤te und âgegenstÃ¤nde, Gesundheitspflege, Verkehr, NachrichtenÃ¼bermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs- und GaststÃ¤ttenleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen.
Zwar umfasse der Regelbedarf auch Kosten der Instandhaltung, jedoch habe der KlÃ¤ger hier zunÃ¤chst einmal nicht nachgewiesen, dass die vorgenommenen MaÃnahmen zu der Instandhaltung tatsÃ¤chlich notwendig gewesen seien. Zudem handele es sich bei der Immobilie, fÃ¼r welche Leistungen aufgewendet worden seien, nicht um die vom KlÃ¤ger bewohnte Immobilie, sondern um eine Zweitimmobilie, welche im Eigentum der Ehefrau des KlÃ¤gers stehe und zu Vermietungszwecken genutzt werde. Die im Regelbedarf genannten Kosten wÃ¼rden sich jedoch naturgemÃ¤Ã auf die von dem Leistungenbeziehenden bewohnte RÃ¤umlichkeit beziehen.
UnabhÃ¤ngig davon handele es sich auch nicht um einen unabweisbaren Bedarf. Ein solcher Bedarf liege u.a. nur vor, sofern eine gewisse Dringlichkeit zu bejahen sei. Da es sich nicht um die von dem KlÃ¤ger bewohnte Immobilie handele, sei es diesem ohne Weiteres zumutbar, die Renovierung zeitlich zu verschieben.

Des Weiteren lÃ¤gen weder die Voraussetzungen nach Â§Â 37a SGBÂ XII noch nach Â§Â 38 SGBÂ XII vor. Nach Â§Â 37a SGBÂ XII sei einer leistungsberechtigten Person auf Antrag ein Darlehen zu gewÃ¤hren, sofern diese Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zuflieÃe, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente, ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollstÃ¤ndig aus eigenen Mitteln bestreiten kÃ¶nne. Nach Â§Â 38 SGBÂ XII kÃ¶nnten Geldleistungen als Darlehen gewÃ¤hrt werden, sofern Leistungen nach Â§Â 27a Abs.Â 3 und 4, der Barbetrag nach Â§Â 27b Abs.Â 2 sowie nach den Â§Â§Â 30, 32, 33 und 35 voraussichtlich nur fÃ¼r kurze Dauer zu erbringen seien.
Diese Sachlagen seien unzweifelhaft im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der KlÃ¤ger beziehe bereits seit geraumer Zeit eine Rente und beziehe auch nicht nur vorÃ¼bergehend Leistungen nach dem SGBÂ XII. Im ÃÞbrigen handele es sich beim Darlehenszweck auch nicht um die von Â§Â 38 SGBÂ XII umfassten Leistungsarten. Da vorliegend des Weiteren nicht die Verwertung eines VermÃ¶gensgegenstandes im Raum stehe, sei auch Â§Â 91 SGBÂ XII nicht einschlÃ¤gig.
Â§Â 35 Abs.Â 2 SatzÂ 5 SGBÂ XII umfasse allein Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten. Solche Kosten seien nicht Gegenstand des Darlehensantrags. Im ÃÞbrigen handele es sich auch nicht um die vom KlÃ¤ger selbst genutzte Wohnung und damit um Kosten der Unterkunft im Sinne von Â§Â 35 SGBÂ XII, sondern um eine weitere Immobilie.
Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus Â§Â 73 SGBÂ XII. Nach Â§Â 73 SatzÂ 1 SGBÂ XII kÃ¶nnten Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigten und nach SatzÂ 2 kÃ¶nnten Geldleistungen als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden. Eine sonstige Lebenslage liege hier nicht vor. Eine sonstige Lebenslage im Sinne von Â§Â 73 SatzÂ 1 SGBÂ XII zeichne sich dadurch aus, dass sie von keinem anderen Leistungsbereich des SGBÂ XII erfasst sei, dass sie von gewÃ¶hnlichen, typischen Bedarfslagen abweiche und anderweitige abschlieÃende Regelungen fehlten.
Der Gesetzgeber habe die Regelung bezÃ¼glich der ÃÞbernahme der Kosten fÃ¼r die Unterkunft getroffen. Dabei bestÃ¼nden unter bestimmten Voraussetzungen u.a. AnsprÃ¼che auf Einzugs- oder Auszugsrenovierung oder die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Instandsetzung. Als Kosten der Unterkunft seien jedoch qua Gesetz allein die Kosten einer tatsÃ¤chlich bewohnten Immobilie bzw. Wohnung zu Ã¼bernehmen und unter engen Voraussetzungen beim Umzug auch doppelte Mietkosten. Der Gesetzgeber habe insofern Regelungen fÃ¼r die hier in Frage stehende Lebenslage getroffen, eine AtypizitÃ¤t sei gerade nicht gegeben.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm mit Postzustellungsurkunde am 8.Â Juli 2021 zugestellten Gerichtsbescheid am 5.Â August 2021 beim SG Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben.
Zur BegrÃ¼ndung macht der KlÃ¤ger geltend, die Einlassung des Beklagten sei bereits so nicht richtig, dass die SanierungsmaÃnahmen fÃ¼r ein nicht selbst bewohntes Haus, das zudem nicht im Eigentum des KlÃ¤gers stehe, nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei. Denn das GrundstÃ¼ck werde zum Selbstbezug des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau vorgehalten bis zu dem Zeitpunkt, bis der Mitte 2018 auf fÃ¼nf Jahre abgeschlossene Mietvertrag mit den Mietern im Jahr 2023 abgelaufen sei. Denn dem Beklagten sei bekannt, dass von der Erblasserin in Abstimmung mit ihrer Tochter (Ehefrau des KlÃ¤gers) und dem Schwiegersohn (dem KlÃ¤ger), was auch

testamentarisch so formuliert sei, das streitbefangene GrundstÃ¼ck als sicherer Alterssitz fÃ¼r den KlÃ¤ger und seine Ehefrau diene, sie somit zeitnah ins Elternhaus nach W umziehen wÃ¼rden.
Es sei hier sehr wohl ein Anspruch nach Â§Â 37 SGBÂ XII gegeben, weil anderweitig der unabwendbar gebotene Bedarf nicht habe gedeckt werden kÃ¶nnen und auf Antrag als Darlehen zu erbringen gewesen sei. Es hÃ¤tte auch vor einer Entscheidung eines hilfreichen richterlichen Hinweises bedurft, dass die MaÃnahmen zur Instandhaltung tatsÃ¤chlich notwendig gewesen seien. Denn nach dem Auszug der damaligen Mieterin sei das Haus nachhaltig zerstÃ¶rt und unbewohnbar gewesen, es habe deshalb auch eine konkrete Dringlichkeit bestanden. Entgegen der Auffassung des SG sei eine Verschiebung der Reparaturarbeiten nicht mÃ¶glich gewesen. Das Haus sei fÃ¼r Mieter unbewohnbar gewesen, und habe in der feuchten Meeressalzluft nicht jahrelang unbewohnt bleiben kÃ¶nnen. Dem KlÃ¤ger sei es letztlich gelungen, wegen des guten Namens der Familie seiner Ehefrau einen (teuren gegen 10% Zins p.a.) Dispositionskredit Ã¼ber 10.000,00Â â¬ in W zu erlangen, womit die Handwerkerarbeiten hÃ¤tten durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Der Kredit sei noch nicht zurÃ¼ckbezahlt, weshalb er zinsgÃ¼nstiger durch den Beklagten Ã¼bernommen werden sollte.
Im Ãbrigen sei auch Â§Â 73 SatzÂ 1 SGB XII einschlÃ¤gig, denn die geforderte sonstige Lebenslage sei â unfassbar real zwischenzeitlich â gegeben, weshalb auch Darlehen und Beihilfe zu gewÃ¤hren sei.

Daneben hat der KlÃ¤ger hier erstmals geltend gemacht, dass der im Januar 2021 erfolgte Umzug in eine neue Wohnung zu genehmigen und die dadurch angefallenen Kosten zu Ã¼bernehmen seien sowie auch die Mietkosten in der Zeit ab 12.Â Januar 2021 aufgrund als Notquartier bezogener Ferienwohnungen in W2 und S nach einer ZwangsrÃ¤umung im Januar 2021.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 4.Â Juli 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 20.Â August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.Â Oktober 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem KlÃ¤ger ein Darlehen in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬ zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend noch aus, auch nach der weiteren Argumentation des KlÃ¤gers, die Immobilie mÃ¼sse als selbst genutzt angesehen werden, denn diese werde bis zum Selbstbezug des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau vorgehalten und sei zeitweise beruflich bedingt selbst genutzt bzw. bewohnt worden, ergebe sich nach wie vor keine Anspruchsgrundlage auf GewÃ¤hrung eines Darlehens. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau wÃ¼rden nachweislich seit dem Erbfall im Jahr 2013 die Immobilien in W nicht selbst bewohnen. Das Haus werde vielmehr seit 2016 vermietet. Ein

zeitweiser Aufenthalt in der Immobilie im Rahmen der beruflichen TÃ¤tigkeit rechtfertige keine Anerkennung einer Selbstnutzung im Rahmen des SGBÂ XII. Der KlÃ¤ger lege ebenso dar, dass die Erblasserin die Immobilie als Alterssitz fÃ¼r den KlÃ¤ger und seine Ehefrau vorgesehen habe und ein zeitnaher Umzug des Ehepaares vorgesehen sei. Es sei daher erstaunlich, dass nach Auszug der Mieterin im Jahr 2018 der KlÃ¤ger und seine Ehefrau keinen Umzug in die fÃ¼r sie vorgesehene Immobilie vorgenommen hÃ¤tten. Stattdessen seien Reparaturarbeiten vorgenommen und das Wohnhaus nochmals mit einem fÃ¼nf Jahre dauernden Mietvertrag vermietet worden.
Dass eine atypische sonstige Lebenslage vorgelegen habe, sei auch nach den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers nicht ersichtlich. Das SG sei zu Recht nicht von einer atypischen Lebenslage im Sinne von Â§Â 73 SGBÂ XII ausgegangen. Dass sich die Lebenssituation des KlÃ¤gers im Jahr 2021 durch die ZwangsrÃ¤umung verÃ¤ndert habe, sei fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im Jahr 2018 nicht relevant.
Der KlÃ¤ger habe zudem weitere Begehren in das Verfahren eingefÃ¼hrt. Zum einen fordere er eine ErhÃ¶hung des ursprÃ¼nglich beantragten Darlehens von 6.000,00Â â¬ auf 10.000,00Â â¬. Zum anderen, gÃ¤nzlich in diesem Verfahren neu, sei die Forderung auf Ãbernahme von Umzugskosten und eine ErhÃ¶hung der Grundsicherungsleistung im Rahmen der Anerkennung von erhÃ¶hten Kosten der Unterkunft fÃ¼r den Zeitraum ab 12.Â Januar 2021. Soweit der KlÃ¤ger nunmehr im Berufungsverfahren seine Klage erweitern wolle und die Ãbernahme von Umzugskosten und hÃ¶here Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume ab 12.Â Januar 2021 begehre, widerspreche der Beklagte ausdrÃ¼cklich dieser KlageÃ¤nderung nach Â§Â 99 SGG. Sie sei auch nicht sachdienlich, da die geltend gemachten AnsprÃ¼che auf vÃ¶llig neue Sachverhalte gestÃ¼tzt wÃ¼rden. Der Bewilligungszeitraum ab 12.Â Januar 2021 wÃ¤re zudem Gegenstand eines eigenstÃ¤ndigen Vorverfahrens. Soweit der KlÃ¤ger die Klage auf ErhÃ¶hung des Darlehensbetrages geÃ¤ndert haben wolle, werde auch hier widersprochen. Der KlÃ¤ger beantrage die gesamte Kreditsumme in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬ im Rahmen des Darlehens zu gewÃ¤hren. Da die Immobilie im Eigentum der Ehefrau stehe, kÃ¶nne, wenn Ã¼berhaupt, lediglich Ã¼ber ein Darlehen mit der HÃ¤lfte der Kreditsumme, das bedeute 5.000,00Â â¬, diskutiert werden.
AuÃerdem trage der KlÃ¤ger noch neue UmstÃ¤nde zu einer Vielzahl von Bescheiden vor, die in der Folgezeit ergangen seien, diese seien jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens und sollten daher in getrennten Verfahren geklÃ¤rt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17.August 2022 in Abwesenheit des KlÃ¤gers und seines BevollmÃ¤chtigten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte ordnungsgemÃ¤Ã mit

Empfangsbekenntnis vom 13. Juli 2022 zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle des Ausbleibens des KlÃ¤gers bzw. seines BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hatte im Ãbrigen per Fax am 16. August 2022 mitgeteilt, dass er nicht erscheinen werde.

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Ãbernahme der Renovierungskosten fÃ¼r das Haus seiner Ehefrau in W abgelehnt.

Die vom KlÃ¤ger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 54 Abs.Â 1 SGG ist zwar statthaft, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 20.Â August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.Â Oktober 2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung eines Darlehens in HÃ¶he von 6.000,00Â â¬ bzw. wie jetzt zuletzt geltend gemacht i.H.v. 10.000 â¬ besteht nicht.
Soweit der KlÃ¤ger im Ãbrigen hier nunmehr weitere Forderungen bezÃ¼glich ganz anderer ZeitrÃ¤ume und StreitgegenstÃ¤nde geltend macht bzw. sich gegen Bescheide wendet, die andere StreitgegenstÃ¤nde haben, sind diese nicht Gegenstand des Verfahrens hier und ist eine Klageerweiterung auch aus Sicht des Senates nicht sachdienlich und zweckmÃ¤Ãig gemÃ¤Ã Â§ 99 SGG. Es bleibt insoweit dem KlÃ¤ger unbenommen bezÃ¼glich dieser Punkte gegebenenfalls entsprechende Verwaltungs-und Gerichtsverfahren noch durchzufÃ¼hren.

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung eines Darlehens nach Â§Â 37 SGBÂ XII, auf den der KlÃ¤ger sich insbesondere auch gestÃ¼tzt hat, besteht nicht. GemÃ¤Ã Â§Â 37 Abs.Â 1 SGBÂ XII kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfÃ¼r notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Der KlÃ¤ger hat zwar einen solchen â wie bereits erwÃ¤hntÂ â Antrag gestellt, jedoch handelt es sich bereits hier nicht um einen im Sinne dieser Vorschrift vom Regelbedarf umfassten Bedarf. Wie bereits vom SG ausgefÃ¼hrt, umfasst Â§Â 27a Abs.Â 1 SatzÂ 1 sowie SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 SGBÂ XII der fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung (SatzÂ 1). Zu den persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen Lebens gehÃ¶rt in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1). GemÃ¤Ã Â§Â 5 RBEG gliedert sich die Regelbedarfsleistung in mehrere Untergruppen und umfasst Nahrungsmittel,

alkoholfreie GetrÃ¤nke, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, HaushaltsgerÃ¤te und -gegenstÃ¤nde, Gesundheitspflege, Verkehr, NachrichtenÃ¼bermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs- und GaststÃ¤ttenleistungen sowie andere Waren- und Dienstleistungen.
Zwar umfasst der Regelbedarf in der Tat auch Kosten der Instandhaltung, aber unabhÃ¤ngig davon, ob hier letztlich der KlÃ¤ger nachgewiesen hat, dass die vorgenommenen MaÃnahmen tatsÃ¤chlich zur Instandhaltung notwendig waren â wie hier von ihm nochmals geltend gemacht â handelt es sich aber bei der Immobilie, fÃ¼r die diese Leistungen aufgewendet worden waren, nicht um die vom KlÃ¤ger bzw. dem KlÃ¤ger und seiner Ehefrau bewohnte Immobilie (die Eheleute wohnen nach wie vor in einer Mietwohnung â jetzt â in W1), sondern um eine Zweitimmobilie, welche im Eigentum der Ehefrau des KlÃ¤gers steht und nach wie vor zu Vermietungszwecken genutzt wird. So war die Wohnung von 2016 bis Januar 2018 vermietet und ist ab 1.Â Juli 2018 erneut fÃ¼r fÃ¼nf Jahre bis 2023 vermietet. Das heiÃt, die hier geltend gemachten Kosten betreffen gerade nicht die vom KlÃ¤ger und seiner Ehefrau tatsÃ¤chlich bewohnte RÃ¤umlichkeit in W1. Die im Regelbedarf genannten Kosten beziehen sich jedoch ausschlieÃlich auf die vom LeistungsempfÃ¤nger selbst genutzte Wohnung, denn nur insoweit ist es sozialhilferechtlich zu rechtfertigen, zur Erhaltung der Wohngelegenheit auch gegebenenfalls Kosten fÃ¼r eine Instandsetzung zu Ã¼bernehmen, um eine entsprechende Wohnung nach wie vor Ã¼berhaupt nutzen zu kÃ¶nnen.
Im Ãbrigen handelt es sich hier auch nicht um einen unabweisbaren Bedarf. Ein solcher liegt u.a. nur vor, sofern eine gewisse Dringlichkeit zu bejahen ist (siehe Becker in Schlegel/Voeltzke, JurisPK-SGBÂ XII, 3.Â Aufl. Â§Â 37 SGBÂ XII >Stand 1.Â Februar 2020